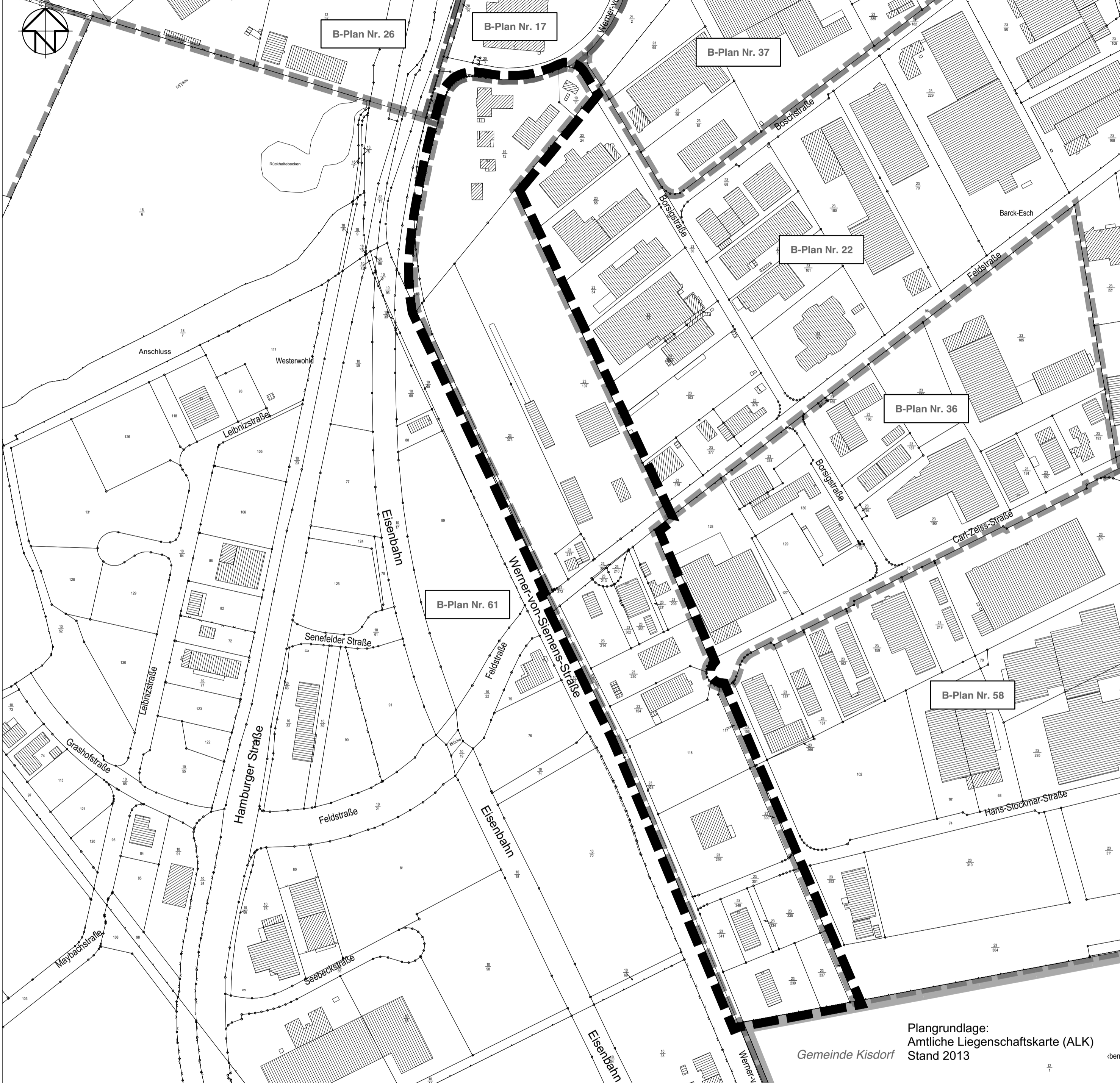


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 64 "ÜBERM HEERWEG-WEST", 1. ÄNDERUNG

Für den Bereich: südlich und östlich der Werner-von-Siemens-Straße

GELTUNGSBEREICH M 1 : 2.500

Anzuwenden ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



Plangrundlage:
Amtliche Liegenschaftskarte (ALK)
Stand 2013
Gemeinde Kisdorf

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Gebäude
- Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
- Stadtgrenze / Gemeindegrenze

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.08.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 200 am 28.08.2013 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 35 am 28.08.2013 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 02.09.2013 erfolgt.
2. Auf Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 25.11.2014 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.12.2014 bis 09.01.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 280 am 01.12.2014 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 49 am 03.12.2014 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 03.12.2014 bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 02.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kaltenkirchen, den Siegel

.....
Hanno Krause
(Bürgermeister)

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.02.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 24.02.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den Siegel

.....
Hanno Krause
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den Siegel

.....
Hanno Krause
(Bürgermeister)

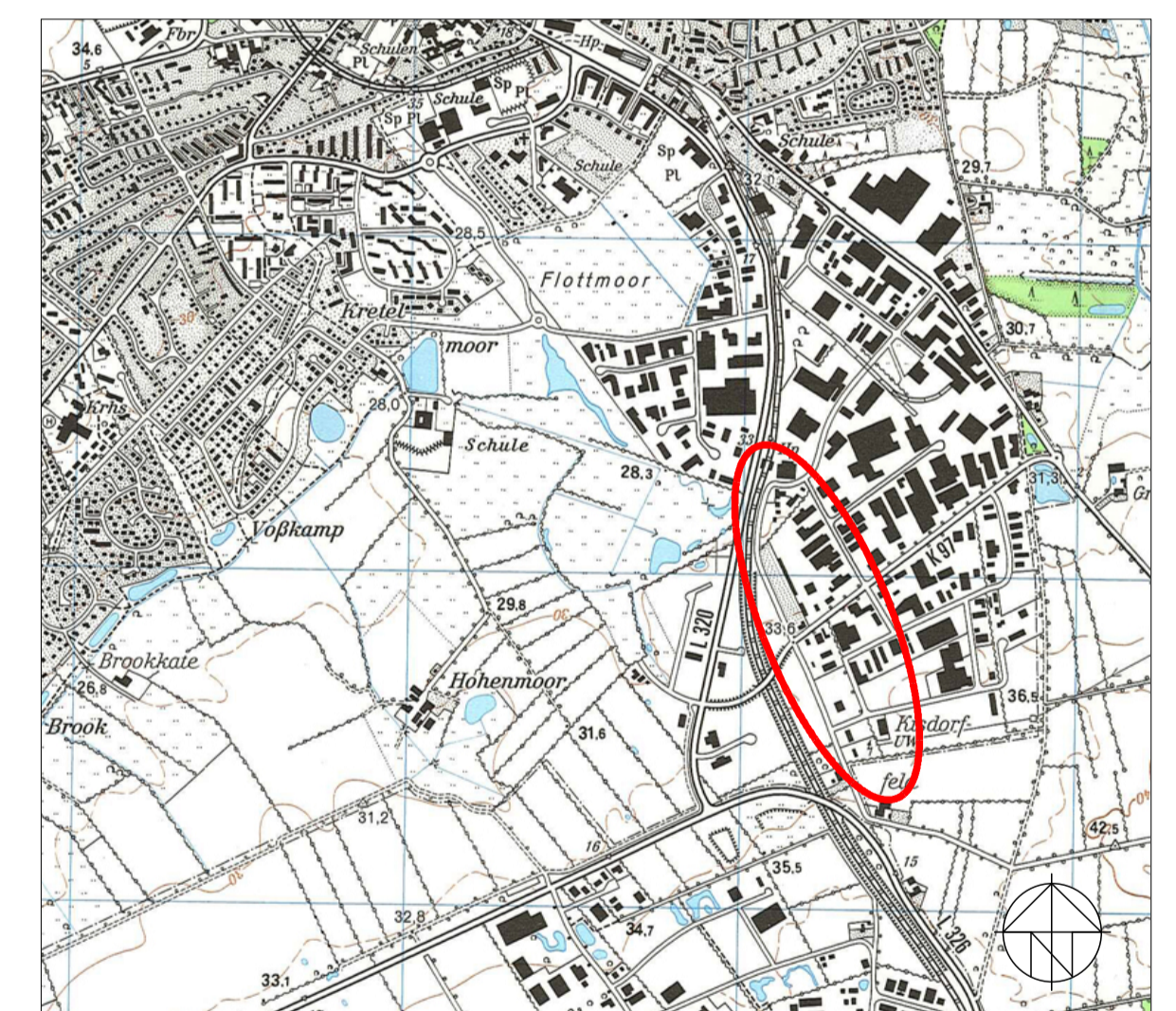
10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. am sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. am und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den Siegel

.....
Hanno Krause
(Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64 "Überm Heerweg-West", 1. Änderung, für den Bereich: südlich und östlich der Werner-von-Siemens-Straße, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtspl. 1 : 50.000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 64 "Überm Heerweg-West" 1. Änderung



Für den Bereich:
südlich und östlich der Werner-von-Siemens-Straße

**ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG**
Baum - Schwormstedt GbR
22087 Hamburg, Graumannsweg 69
Tel. 040 / 44 14 19
Fax. 040 / 44 31 05

endgültige Planfassung
24.02.2015 (Stadtvertretung)

Bearbeitet: Benthack / Pasdzior

Projekt Nr. : 1304

TEXT TEIL B

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. In den Gewerbegebieten und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nur mit folgenden nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig (§ 1, Abs. 5 und 9 BauNVO)
 - Kfz-Handel und -Zubehör
 - Bau- und Heimwerkerbedarf
 - Baustoffe und -elemente
 - Land- und forstwirtschaftliche Bedarfsartikel (inklusive Arbeitskleidung und Futtermittel)
 - Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse
 - Kinderwagen, Kindersitze, Säuglingsbedarf, Kinderzimmermöbel (ohne Textilien, Spielwaren)
 - Gartenbedarfsartikel
 - Bodenbeläge, Tapeten, abgepasste Teppiche und Läufer
 - Möbel
 - Boote
 - Campingartikel

2. Bei Einzelhandelsbetrieben mit zulässigen Kernsortimenten nach Textziffer 1, die zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente im Warenangebot führen, ist die Verkaufsfläche für die Randsortimente auf 10 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes zu begrenzen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
3. Ausnahmeweise sind Einzelhandelsbetriebe auch mit anderen als den gemäß Textziffer 1 zulässigen Sortimenten zulässig, sofern es sich um Verkaufsstätten für selbst produzierte oder bearbeitete Produkte von auf den Betriebsgrundstücken ansässigen Handwerks- oder Produktionsbetrieben handelt, die im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu dem ansässigen Handwerks- oder Produktionsbetrieb stehen und die Summe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder Produktionsbetriebs liegt. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
4. Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.3 und Nr. 1.5 des Bebauungsplanes Nr. 64 (Ursprungsplan) werden gestrichen.
5. Die sonstigen im Teil B: Text getroffenen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 (Ursprungsplan) gelten unverändert fort.